

Aktenzeichen:
S 9 KR 920/16



Verkündet am:
30.11.2016

,
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT KOBLENZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

gegen

- Beklagte -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Koblenz auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 2016 durch

den Richter am Sozialgericht
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 27.04.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.08.2016 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die Kosten für die selbstbeschaffte Echthaarperücke in Höhe von 1.385,00 € zu erstatten.
2. Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die – erneute – Erstattung der Kosten für die Beschaffung einer Echthaarperücke.

Die 1991 geborene Klägerin leidet unter Alopezia totalis. Nachdem ihr am 06.02.2014 vom Internisten H. eine Echthaarperücke verordnet worden war, bewilligte ihr die Beklagte einen Zuschuss für deren Beschaffung in Höhe von 300,00 €. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch, woraufhin ihr 590,00 € (600,00 € abzüglich Eigenanteil von 10,00 €) bewilligt wurden; den weitergehenden, auf Übernahme der vollen Beschaffungskosten gerichteten Widerspruch wies die Beklagte zurück. Im nachfolgenden Klageverfahren (S 5 KR 871/14 Sozialgericht – SG - Koblenz) wurde die Beklagte mit Urteil vom 01.10.2015 verurteilt, der Klägerin die Kosten für die erfolgte Versorgung mit einer Echthaarperücke in Höhe von weiteren 795,00 € zu erstatten; dieses Urteil wurde durch Rechtsmittelverzicht der Beklagten rechtskräftig.

Am 06.03.2015 verordnete Internist H. der Klägerin erneut eine Echthaarperücke. Mit Bescheid vom 08.04.2015 lehnte die Beklagte den Antrag auf Versorgung mit dieser Perücke ab und führte zur Begründung aus, die Klägerin habe bereits am

06.02.2014 eine Echthaarperücke erhalten und sei somit ausreichend versorgt. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 29.09.2015 als unbegründet zurückgewiesen. Im nachfolgenden Klageverfahren (S 9 KR 756/15 SG Koblenz) wurde die Beklagte durch Urteil vom 30.11.2016 verurteilt, der Klägerin die Kosten für die Beschaffung der Echthaarperücke in Höhe von 1.385,00 € zu erstatten.

Am 15.04.2016 wurde der Klägerin durch den Internisten H. erneut eine Echthaarperücke verordnet. Die Klägerin legte einen Kostenvoranschlag vom 15.04.2016 über einen Zahlbetrag über 1.385,00 € (Rechnungsbetrag brutto 1.395,00 € abzüglich 10,00 € Zuzahlung) vor.

Mit Schreiben vom 20.04.2016 teilte die Beklagte der Klägerin mit, es würden die Kosten für das Hilfsmittel „Kunsthhaarperücke (Zuschuss)“ in Höhe von 290,00 € übernommen. Der Haarwerkstatt M. sei der Lieferauftrag erteilt worden.

Mit Schreiben vom 22.04.2016 teilte die Beklagte der Klägerin mit, die mit Schreiben vom 20.04.2016 erteilte Genehmigung werde zurückgezogen; der Antrag auf Kostenübernahme einer Echthaarperücke vom 15.04.2016 sei noch in Bearbeitung.

Mit Bescheid vom 27.04.2016 teilte die Beklagte der Klägerin mit, man habe den Antrag auf die Wechselversorgung mit einer Echthaarperücke erhalten. Die Klägerin sei bereits mit einer solchen Perücke im Jahr 2014 und ebenso im Jahr 2015 versorgt worden. Gegen die Ablehnung dieser Versorgung laufe ein Verfahren beim SG Koblenz hinsichtlich der Tragedauer einer Echthaarperücke. Nach Auffassung der Beklagten sei die Klägerin ausreichend versorgt. Man werde den Antrag nach Abschluss des Klageverfahrens neu bewerten, sobald das Urteil vorliege.

Hiergegen erhob die Klägerin mit der Begründung Widerspruch, durch §§ 27 Nr. 3, 32 ff. des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) werde dem Versi-

cherten ein Anspruch auf Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln eingeräumt. Auch im Leistungsrecht der Gegenwart unterliege die von den Kassen im Einzelfall zu gewährende Sozialleistung nicht der eigenständigen Regelungsbefugnis von Verträgen zwischen Kassen und dritten Leistungserbringern, deren sich die Kasse im Einzelfall bediene. Ausgangspunkt der Betrachtung des sozialen Leistungsanspruchs sei § 11 Abs. 1 Nr. 4 SGB V. Danach hätten Versicherte generell Anspruch auf Leistungen zur Behandlung von Krankheiten. Sei der Versicherungsfall „Krankheit“ eingetreten, umfasse die Krankenbehandlung gemäß § 27 SGB V die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, vorausgesetzt, dass sie notwendig seien, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Das gelieferte Hilfsmittel müsse als Leistung der Kasse ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein (§ 12 Abs. 1 SGB V). Bestehe ein Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, umfasse dieser ebenfalls die notwendige Änderung, Instandsetzung und Instandhaltung, Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Für medizinischen Haarersatz gälten keine Vertrags- oder Festbeträge bzw. Kassenanteile oder gesetzliche Zuzahlungen. Das derzeit getragene Hilfsmittel sei mittlerweile aufgetragen, die völlige Ablehnung einer Folgeversorgung sei daher evident rechtswidrig.

Auf Anfrage der Beklagten teilte die Zeugin M., Haarwerkstatt M., der Beklagten mit Schreiben vom 22.06.2016 mit, im Rahmen eines Servicetermins, bei dem sie einen massiven Haarausfall an der aktuellen Perücke aus 2015 festgestellt habe, sei sie gemeinsam mit der Klägerin zu der Erkenntnis gekommen, dass dieses Modell nicht ohne Nachknüpfarbeit weiterhin getragen werden könne und somit, damit die Zeit einer externen Nachknüpfung (8 bis 12 Wochen) überbrückt werden könne, eine neue Perücke nötig sei. Man könne bei einer Echthaarperücke von einer Tragezeit von nur ca. einem Jahr ausgehen. Die Klägerin pflege ihren Haarersatz wirklich sehr gut, trotzdem sei der Verschleiß nach ca. einem Jahr einfach da. Bereits nachgeknüpfte Perücken könnten lediglich als Ersatzperücken fungieren, etwa beim Sport zum Einsatz kommen, damit eine neue Perücke nicht gleich schon zu sehr mit Schweiß in Berührung komme. Wäre sie in ihrer

Haarwerkstatt nicht in der Lage, diverse Reparatur- und Näharbeiten an Perücken auszuführen, müsste in noch kürzeren Intervallen über die Neuanschaffung eines Haarersatzes nachgedacht werden. Die jährliche Anschaffung einer Echthaarperücke bei Alopecia totalis sei durchaus berechtigt. Ergänzend fügte Frau M. einen Ausdruck eines Fotos der Perücke bei.

Mit Schreiben vom 01.07.2016 kündigte die Beklagte an, die Entscheidung über den Antrag vom 15.04.2016 bis zum Abschluss des laufenden Klageverfahrens gegen die Ablehnung der Kostenübernahme für die Versorgung aus 2015 zurückzustellen und den Antrag danach unaufgefordert neu bewerten zu wollen. Nachdem die Klägerin hierzu mitteilte, dieses Verfahren sei rechtsirrig, und die Erhebung einer Untätigkeitsklage androhte, wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.08.2016 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus, für die Beklagte sei angesichts des laufenden Klageverfahrens vor dem SG Koblenz nicht nachvollziehbar, dass die Perücke aus 2014 offensichtlich entsorgt worden sei, die jedenfalls als Ersatzperücke nutzbar gewesen wäre. Angaben zu nachgefragten konkreten Funktionsdefiziten der vorhandenen Versorgung aus 2015 und dazu vorhandene Bilddokumentationen seien unbeantwortet geblieben. Eine Mehrfachausstattung mit Hilfsmitteln sei nur dann möglich, wenn dies aus medizinischen, hygienischen oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig oder aufgrund der besonderen Beanspruchung zweckmäßig und wirtschaftlich sei. Als Mehrfachversorgung seien funktionsgleiche Mittel anzusehen. Hinweise hierzu ergäben sich aus dem Hilfsmittelverzeichnis. Die Kostenübernahme einer neuen Echthaarperücke für die Klägerin sei nicht möglich.

Mit der am 29.09.2016 eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Sie verweist auf ihr Vorbringen in den Verfahren S 9 KR 756/15 und S 5 KR 871/14 SG Koblenz und trägt ergänzend vor, diese Verfahren beträfen vorherige Versorgungszeiträume mit demselben Hilfsmittel und seien daher wei-

testgehend inhaltsgleich. Festzuhalten bleibe, dass die Gewährung eines neuen Hilfsmittels wegen Verschleiß des alten gänzlich abgelehnt worden sei. Diese Entscheidung der Beklagten sei evident rechtswidrig. Trotz der Ausführungen der Zweithaarlieferantin im Verfahren S 9 KR 756/15 gehe die Beklagte weiter stur davon aus, dass eine Perücke drei Jahre halten müsse. Diese Auffassung sei völlig weltfremd. Kein „Kleidungsstück“, welches 365 Tage im Jahr getragen werde und somit täglich nicht nur den normalen Umweltbelastungen, sondern auch aggressivem Körperschweiß ausgesetzt sei, halte drei Jahre.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 27.04.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.08.2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr die Kosten für die Echthaarperücke in Höhe von 1.385,00 € zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Begründung des Widerspruchsbescheides.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört, die Perücke, die sich die Klägerin im Frühjahr 2015 selbst beschafft hat, sowie weitere ca. ein Jahr getragene Echthaarperücken in Augenschein genommen und Frau M. als Zeugin vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 30.11.2016 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Prozessakte, die Akten S 9 KR 756/15 und S 5 KR 871/14 SG Koblenz sowie die das Begehren der

Klägerin betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht erhobene Klage hat auch in der Sache Erfolg, denn die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erstattung der ihr durch die Selbstbeschaffung der Perücke im April 2016 entstandenen Kosten in Höhe von 1.385,00 € (Rechnungsbetrag 1.395,00 € abzüglich von der Klägerin gemäß § 33 Abs. 8 SGB V zu tragendem Eigenanteil von 10,00 €).

Rechtsgrundlage für das Begehren der Klägerin ist § 13 Abs. 3 SGB V. Danach sind, wenn eine Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte oder - wie hier nach Auffassung der Kammer – eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und den Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden sind, diese von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war.

Dem von der Klägerin geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch steht nach Auffassung der Kammer nicht bereits entgegen, dass sie sich die Perücke ausweislich der von der Zeugin M. in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Durchschrift der Rechnung vom 20.04.2016 bereits beschafft hat, bevor der ihren Kostenübernahmeantrag ablehnende Bescheid vom 27.04.2016 ergangen ist. Zwar muss der Versicherte grundsätzlich die Entscheidung der Krankenkasse über die Ablehnung des Leistungsantrages abwarten, bevor er sich das begehrte Hilfsmittel beschafft, weil nur dann die im Rahmen des § 13 Abs. 3 SGB V erforderliche Kausalität zwischen der unrechtmäßigen Leistungsablehnung und der Kostenbelastung durch die Selbstbeschaffung besteht (vgl. dazu Kingreen, in:

Becker/Kingreen, SGB V, 4. Aufl. 2014, § 13 RdNr. 21; vgl. ferner BSG, Urteil vom 22.04.2015, B 3 KR 3/14). Vorliegend war die Klägerin indessen nach Auffassung der Kammer – ausnahmsweise – nicht gehalten, die ablehnende Entscheidung der Beklagten abzuwarten, weil die Beklagte in dem dem Klageverfahren S 9 KR 756/15 vorhergehenden Widerspruchsverfahren deutlich gemacht hatte, nicht zur Versorgung der Klägerin mit der begehrten Echthaarperücke bereit zu sein, indem sie im Widerspruchsbescheid vom 29.09.2015 ausgeführt hat, es bestehe zum einen keine Indikation für ein Haarersatzteil und zum anderen betrage die grundsätzliche Tragedauer einer Perücke mehrere Jahre, weshalb die Kostenübernahme einer neuen Echthaarperücke nicht möglich sei. Angesichts dieser Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 29.09.2015, an denen die Beklagte im Verfahren S 9 KR 756/15 festgehalten hat, konnte und durfte die Klägerin von vornherein davon ausgehen, dass ihr im Frühjahr 2016 gestellter Antrag auf erneute Versorgung mit der Echthaarperücke wiederum abgelehnt werden würde – was sich im Übrigen auch kurze Zeit nach der Beschaffung der Perücke mit dem Bescheid vom 27.04.2016 bestätigt hat. Bei dieser Sachlage, bei der die Beklagte durch die Begründung des Widerspruchsbescheides vom 29.09.2015 der Sache nach die erneute Versorgung mit einer Echthaarperücke grundsätzlich bzw. jedenfalls für mehrere Jahre abgelehnt hat, war nach Auffassung der Kammer das Abwarten der ablehnenden Entscheidung der Beklagten vor erneuter Selbstbeschaffung der Echthaarperücke ausnahmsweise entbehrlich.

Zwar kann die Selbstbeschaffung eines erforderlichen Hilfsmittels durch den Versicherten nach Ablehnung des Leistungsantrags durch die Krankenkasse nur dann zu einem Kostenerstattungsanspruch führen, wenn dem Versicherten ein entsprechender Sachleistungsanspruch zugestanden hat. Dies war indessen vorliegend zur Überzeugung der Kammer der Fall.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Die Krankenbehandlung umfasst neben der ärztlichen Behandlung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V) auch die Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V). Die gesetzlichen Krankenkassen erbringen diese Leistung als Sach- oder Dienstleistung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB V) und dürfen an deren Stelle Kosten nur erstatten, wenn dies im SGB V oder im SGB IX vorgesehen ist (§ 13 Abs. 1 SGB V). Demgemäß kann sich der Kostenerstattungsanspruch der Klägerin vorliegend nur aus § 13 Abs. 3 SGB V ergeben.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift für die begehrte Kostenerstattung liegen vor. Die Beklagte ist für die Versorgung der Klägerin mit einer Echthaarperücke leistungspflichtig, weil dieses Hilfsmittel erforderlich (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V) und wirtschaftlich (§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 SGB V) ist und das Maß des Notwendigen nicht überschreitet. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern (1. Alternative), einer drohenden Behinderung vorzubeugen (2. Alternative) oder eine Behinderung auszugleichen (3. Alternative), soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Bei einer Perücke handelt es sich weder um einen allgemeine Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens noch liegt ein Ausschluss nach § 34 Abs. 4 SGB V vor. Ein totaler Haarverlust stellt bei einer Frau eine „Behinderung“ im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V dar. Die Klägerin ist wegen ihrer krankheitsbedingten dauerhaften Kahlköpfigkeit in ihrer „körperlichen Funktion“ beeinträchtigt. Eine solche Funktionsbeeinträchtigung liegt nicht nur dann vor, wenn es sich um den Verlust oder um Funktionsstörungen von Körperteilen wie Gliedmaßen und Sinnesorganen (Augen, Ohren) handelt, auch Krankheiten und Verletzungen mit entstellender Wirkung können hierunter fallen. Der krankheitsbedingte dauerhafte Verlust des Haupthaars beruht auf der Einbuße der körperlichen Funktion „Neubildung und Wachstum der Haare“. Die Krankheit hat bei Frauen eine entstellende Wirkung, die zwar nicht zum Verlust oder zur Störung einer motorischen oder geistigen Funktion führt, es einer Frau aber erschwert oder gar

unmöglich macht, sich frei und unbefangen unter den Mitmenschen zu bewegen; eine kahlköpfige Frau zieht „naturgemäß“ ständig alle Blicke auf sich und wird zum Objekt der Neugier, was in der Regel zur Folge hat, dass sich die Betroffene aus dem Leben in der Gemeinschaft zurückzieht und zu vereinsamen droht. Ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist damit beeinträchtigt. Demgemäß sind Damenperücken, die dem Ausgleich eines totalen Haarverlustes dienen, zutreffend im nach § 128 SGB V von den Spitzenverbänden der Krankenkassen erstellten Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 23.07.2002, B 3 KR 66/01 R). Entgegen der Auffassung der Beklagten kann die Klägerin auch nicht auf eine Versorgung mit einer - möglicherweise länger haltbaren - Kunsthaarperücke verwiesen werden, es besteht vielmehr regelmäßig ein Anspruch gegen die Krankenkasse auf Versorgung mit einer Echthaarperücke, da nur eine solche - im Gegensatz zu einer Kunsthaarperücke - eine Qualität aufweist, die den Verlust des natürlichen Haupthaars für einen unbefangenen Beobachter nicht sogleich erkennen lässt (vgl. BSG, a. a. O., und Urteil vom 22.04.2015, B 3 KR 3/14 R). Nach alledem kann die Klägerin grundsätzlich beanspruchen, von der Beklagten mit einer Echthaarperücke versorgt zu werden. Der Umstand, dass der Klägerin die Kosten für die von ihr im Jahr 2014 selbst beschaffte Perücke aufgrund des Urteils des Sozialgerichts Koblenz vom 01.10.2015 erstattet worden sind und die Beklagte mit Urteil vom 30.11.2016 (S 9 KR 756/15) zudem verurteilt worden ist, der Klägerin auch die durch die Selbstbeschaffung der Perücke im Frühjahr 2015 entstandenen Kosten zu erstatten, steht dem - neuerlichen - Kostenerstattungsanspruch der Klägerin betreffend die Selbstbeschaffung der Perücke im April 2016 nicht entgegen. Denn gemäß § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V umfasst der Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln auch die notwendige Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln. Die Ersatzbeschaffung war zur Überzeugung der Kammer notwendig. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat es sich nicht lediglich um eine „Wechselversorgung“ bzw. eine Versorgung nur zur Überbrückung der Zeit für die erforderliche Nachknüpfarbeit an der 2015 beschafften Perücke gehandelt. Letztere war nach dem durch die Bekundungen der Zeugin M. bestätigten diesbezüglichen Vortrag

der Klägerin aufgetragen. Wie die Zeugin M. bekundet hat und wovon sich das Gericht durch Inaugenscheinnahme mehrerer ein Jahr getragener Echthaarperücken überzeugen konnte, weisen Echthaarperücke nach einer Tragezeit von etwa einem Jahr so erhebliche Schäden auf, dass sie trotz Reparaturarbeit nicht mehr geeignet sind, den Verlust des natürlichen Haupthaars für einen unbefangenen Beobachter soweit auszugleichen, dass der Haarverlust für diesen nicht sogleich erkennbar ist. Insbesondere durch die Einwirkung von Schweiß zersetzen sich die Knüpfknoten, es kommt außerdem zum Ausleiern des Stretchstoffes, dem die Klägerin, wovon sich die Kammer durch Inaugenscheinnahme überzeugen konnte, bei der im April 2015 selbst beschafften Perücke nach einer Tragezeit von etwa einem Jahr nur durch die Verwendung von – beim Tragen unangenehmen – Sicherheitsnadeln begegnen konnte. Wie die Zeugin M. überzeugend dargelegt hat, sind nicht an jeder Stelle des Unterbaues der Perücke Nachnäharbeiten bzw. ein Ersatz der Gummibänder möglich. Zur Überzeugung der Kammer, die sich auf die durchgeführte Beweisaufnahme stützt, kann nach einer Tragedauer von etwa einem Jahr eine Echthaarperücke nicht mehr zum täglichen Gebrauch verwendet, sondern allenfalls noch – um eine neue Perücke zu schonen - beispielsweise beim Sport getragen werden. Im Übrigen ist es nach Auffassung der Kammer einer unter Kahlköpfigkeit leidenden Versicherten auch unzumutbar, über einen Zeitraum von acht bis zwölf Wochen hinweg, wie er für die Durchführung von Nachknüpfarbeiten erforderlich ist, die Kahlköpfigkeit durch das Tragen eines Kopftuches oder einer anderweitigen Kopfbedeckung zu kaschieren. Die Ersatzbeschaffung der Perücke durch die Klägerin im April 2016 war deshalb nach Auffassung der Kammer im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V notwendig.

Die Beklagte war deshalb nach Auffassung der Kammer verpflichtet, die Klägerin im Frühjahr 2016 entsprechend der Verordnung vom 15.04.2016 mit einer neuen Echthaarperücke zu versorgen. Dem ist sie nicht nachgekommen und hat mit dem Bescheid vom 27.04.2016 damit „zu Unrecht“ im Sinne von § 13 Abs. 3 SGB V die Gewährung der Perückenversorgung abgelehnt mit der Folge, dass die Klägerin nach dieser Vorschrift einen entsprechenden Kostenerstattungsanspruch in Höhe

der Kosten der Selbstbeschaffung – abzüglich des Eigenanteils in Höhe von 10,00 € - hat.

Die Beklagte war nach alledem unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, der Klägerin die Kosten für die selbstbeschaffte Echthaarperücke in Höhe von 1.385,00 € zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine **qualifiziert** signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Koblenz schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

gez.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Nähere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr sind der Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg-rp.mjv.rlp.de) zu entnehmen.